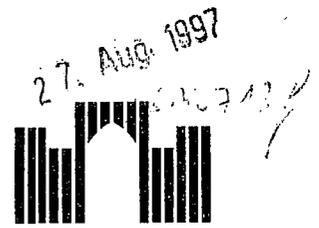




Amtliche Mitteilungen



26. August
1997

Fachhochschule Brandenburg

6. Jahrgang
Nr. 19

	Inhalt	Seite
04.06.1997	Studienordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg (StOInf-FHB)	355
04.06.1997	Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg (PrOInf-FHB)	360

**Studienordnung
für den Studiengang Informatik
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg (StOInf-FHB)**

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Informatik am Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor)-Praktika (L)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen. In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag von Gruppenmitgliedern,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage.

§ 4 Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium

- in den Pflichtfächern 89 SWS

Hauptstudium

- Pflichtfächer 59 SWS
- Wahlpflichtfächer 8 SWS
- Projektarbeit 8 SWS
- im berufspraktischen Semester und Diplomandenseminar 4 SWS

insgesamt in den Studiensemestern 168 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1a) für das Grundstudium und der Anlage 1b) für das Hauptstudium.

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er findet sich in Anlage 1 dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(5) Die Wahlpflichtfachkataloge I, II und III werden durch Beschluß des Fachbereichsrates Technik jährlich aktualisiert. Sie sind in den Anlagen 2, 3, und 4 dieser Studienordnung enthalten.

§ 5 Berufspraktisches Semester

Das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) wird in einer gesonderten Ordnung geregelt; sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 04.06.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlagen

Anlage 1
Regelstudienplan

Anlage 2
Wahlpflichtkatalog I (Module)

Anlage 3
Wahlpflichtfachkatalog II (offene Liste)

Anlage 4
Wahlpflichtfachkatalog III (offene Liste)

Stundentafel Grundstudium

Anlage 1
 Anlage 1a:
 Regelstudienplan
 Studiengang Informatik

1. Semester		2. Semester		3. Semester	
V	U/L	V	U/L	V	U/L
Grundstudium Informatik					
2	2	2	2	1	1
Mathematische Strukturen/Algebra					
3	1	1	1	1	1
Grundlagen der Informationsverarbeitung					
3	1	2	1		
Algorithmen und Datenstrukturen I					
				2	2
Angewandte Logik					
		2	1	2	1
Betriebsysteme und Rechnernetze I					
3	1	2	1	2	1
Digitaltechnik					
2	2	2	2	2	2
Rechnerorganisation / Masch.-orientierte Programmierung					
Problemorientierte Programmierung					
	2		2	1	1
Englisch					
2	1			4	
Interaktive Multimediendienste					
2	2				
Medienpsychologie					
2	2	2	2	2	2
Mediengestaltung I					
Mediengestaltung II					
19	10	16	14	17	13
Summe					

*Anlage 2:***Wahlpflichtkatalog I (Module)**

Für die Studienrichtung Angewandte Informatik/Intelligente Systeme

Digitale Systeme
Vernetzte Systeme

Für die Studienrichtung Digitale Medien

Medienwirtschaft
Medienproduktion

*Anlage 3:***Wahlpflichtkatalog II (offene Liste)**

- Mediensoftware
- Digitale Bild- /Audio- /Videoverarbeitung III
- Medienmarketing
- Projektmanagement und Logistik
- Bildverarbeitung
- Intelligent Agents / Internet Search
- Robotik
- Simulationstechnik
- Multimedia-Netzdienste
- Web-Server-Management
- Intranetworking
- Algorithmen und Datenstrukturen III
- Simulationssprachen
- monok.Bild(folgen)verarbeitung
- Mikrocontrollertechnik
- Mikrocontroller-Applikationen

*Anlage 4:***Wahlpflichtkatalog III (offene Liste)**

- Betriebliches Rechnungswesen
- Existenzgründung
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Kostenrechnung für Ingenieure
- Logistik
- Projektmanagement
- Qualitätssicherung
- Recht/Arbeitsrecht
- Rhetorik und Präsentationstechnik
- Unternehmens- und Personalführung
- Vertrieb und Marketing

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg (PrOInf-FHB)**

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO der FHB) vom 4.10.1996 erläßt die Fachhochschule Brandenburg für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der RPO der FHB vom 04.10.1996 der Fachhochschule Brandenburg im Studiengang Informatik durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Informatik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Informatik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an den Prüfungsausschuß wenden.

(4) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und die einzelnen Lehrveranstaltungen sind mit Wichtungsfaktoren versehen, um dadurch eine Grundlage für die Teilnahme am European Credit Transfer System (System zur gegenseitigen Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen) zu legen (siehe Anlagen 1 und 2).

§ 2 Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. „Diplom-Informatiker (FH)" (abgekürzt: „Dipl.-Inform.(FH)“) als Abschluß in der Studienrichtung Angewandte Informatik/Intelligente Systeme bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)“) als Abschluß in der Studienrichtung Digitale Medien. Auf dem Diplomzeugnis werden der Studiengang und die vom Studierenden gewählte Studienrichtung angegeben.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Studierende die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

<u>Grundstudium</u>	
- in den Pflichtfächern	89 SWS
<u>Hauptstudium</u>	
- Pflichtfächer	59 SWS
- Wahlpflichtfächer	8 SWS
- Projektarbeit	8 SWS
- im berufspraktischen Semester und Diplomandenseminar	4 SWS
insgesamt in den Studiensemestern	168 SWS.

(4) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert. Sie soll im Anschluß an das vierte Studiensemester absolviert werden. Ihre Dauer beträgt zusammenhängend 20 Wochen. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(5) Die Wahl der Studienrichtung (Intelligente Systeme oder Digitale Medien) muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 RPO der FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einer Einrichtung abgeleistet werden, die dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus- und Studienarbeiten).

Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung werden mit einem Schein nachgewiesen. Mögliche Formen sind:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine, sonstige schriftliche Arbeiten, Fachgespräche.

(2) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden. Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen, muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung. Sie sind in der Anlage 1 aufgelistet.

(5) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Praktika):
- keine -

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung und sind in der Anlage 1 aufgelistet. Sie sind spätestens vor der letzten Fachprüfung nachzuweisen.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Studierende verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und

zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

(10) Sind bei Form und Umfang der Prüfungsleistung mehrere Varianten in der Anlage 1 festgelegt, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung die gewählte Variante durch den prüfungsbefugten Lehrenden verbindlich bekanntgegeben.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung gelten sinngemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie die Abs. 6 bis 10 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplomprüfung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die zu den Fachprüfungen zugehörigen Prüfungsvorleistungen 1 und die Prüfungsvorleistungen 2 zur letzten Fachprüfung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(4) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Praktika):
-keine-

§ 7 Wahlpflichtfächer und Module

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Module. Ihr Stundenumfang ist in Anlage 2 festgelegt. Von jedem Studierenden ist in jeder Studienrichtung ein Modul zu wählen. Die Wahl muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Nach erfolgter Wahl sind die Lehrveranstaltungen der Module Pflichtveranstaltungen und werden auf dem Zeugnis vermerkt. Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach. Im Wahlpflichtkatalog I in der Studienordnung des Studiengangs Informatik sind die Module aufgeführt.

(2) Enthält ein Fach eines Moduls Labor- oder Übungsanteile, so kann für die Prüfungsleistung dieses Faches eine Prüfungsvorleistung 1 (PVL1) für den Labor- oder Übungsanteil vorgesehen werden.

(3) Die Wahlpflichtfächer (WPF) sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfanges in Anlage 2 zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Dekanat erklärt werden. In der Studienordnung des Studiengangs Informatik sind die Wahlpflichtkataloge II und III enthalten.

§ 8 Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 1.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Diplom-Vorprüfung in der Anlage 1.

§ 9 Noten der Diplomprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 2.

(2) Für die Bewertung der Diplomarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten wird entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Diplomprüfung in der Anlage 2 gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,6 und die Note der Diplomarbeit mit 0,4 gewichtet.

§ 10 Berufspraktisches Studiensemester

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Praxissemesters ist das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 2 der RPO der FHB.

§ 11 Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 12 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufgenommen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 04.06.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlagen

Anlage 1
Prüfungstafel Diplomvorprüfung

Anlage 2
Prüfungstafel Diplomprüfung

Prüfungstatistik Diplomprüfung

Anlage 2
Studiengang Informatik

Studiengang Informatik Studienrichtung: Digitale Medien (DM)	Gesamt- Umfang SWS	davon PVL 1- 5 PL geprüft	Gewicht f. Diplom-Note	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V+U+L)	SWS 4. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Prüfungs- art	PVL 1 PL	PVL 2	Gewicht für Fach- prüfungsnote	Prüfungs- Klausur	form mündliche Prüfung	Labor-/ Übungsschein	sonstige schriftliche Arbeiten
Diplom-Hauptprüfung Prüfungsfach Informatik	13	9	9/48	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V+U+L) Wissensrepräsentation Graphische Datenverarbeitung Software-Engineering Architektur paralleler Rechnersysteme Informationssysteme	3 2 3 2		3	X	X	X	3/9	120 min 120 min 90 min 120 min	30 min 30 min 30 min 30 min		X X X X
Medienwirtschaftl. Medienmanagement und Medienpsychologie	9	7	4/48	Wahrnehmungstheorie und Rezeptionsästhetik Medienpsychologie / -didaktik I Medienpsychologie / -didaktik II Medienwirtschaft und -management	2 2 2	2	2 3	X	X	X	4/7 3/7	90 min 90 min 120 min 120 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X	X X X X
Digitale Bild-/Audio-/ Videoverarbeitung	6	6	12/48	Digitale Bild- / Audio- / Videoverarbeitung I Digitale Bild- / Audio- / Videoverarbeitung II	3	3		X	X	X	1/1	90 min 120 min	30 min 30 min	X	X X
Medienkonzeption und Medienproduktion	6	6	12/48	Medienkonzeption und -produktion I Medienkonzeption und -produktion II	3	3		X	X	X	1/1	90 min 120 min	30 min 30 min	X	X X
Telekommunikationsanwend. u. Netzwerksicherheit	8	5	12/48	Netzwerksicherheit Telekommunikation Applikationen der Telekommunikation	2	3	3	X	X	X	3/5 2/5	120 min 120 min 90 min	30 min 30 min 30 min		X X X
WPF: Medienwirtschaft oder Medienproduktion	9	9	9/48	Marketing Medienkalkulation Online-Advertising u. Public Relations Multimedia-Systeme Computeranimation Medienkonzeption und -produktion III	3 3 3 3	3	3	X	X	X	3/9 3/9 3/9 3/9	120 min 120 min 120 min 120 min	30 min 30 min 30 min 30 min		X X X X
<Wahlpflichtfach I> <Wahlpflichtfach II>	3 3	0 0	0 0	WPF aus WPF-Katalog II WPF aus WPF-Katalog II	3 3	3	3	X	X	X		90 min 90 min	30 min 30 min	X X	X X
Recht und Gesellschaft	10	6	4/48	Rhetorik u. Präsentationslehre Gesellschaftliche Aspekte der Informatik Recht I Recht II WPF aus WPF-Katalog III	2 2 2 2	2	2 2	X	X	X	1/3 2/3	90 min 90 min 120 min 90 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X X X	X X X X
Seminare	4	0	0	Seminar im praktischen Studiensemester (6. Sem.) Seminar im Diplomsemester (8. Sem.)				X	X	X				X X	
Projekte	8	0	0	Projekt I Projekt II		4	4	X	X	X				X X	X X
Summe SWS je Stud.richtig Summe einzeln	79	48			25 10	25 9	25 9	14	4	12					

Prüfungsausschuss Diplomprüfung

Anlage 2
Studiengang Informatik

Studiengang Informatik Studierrichtung: intelligente Systeme (IS)	Gesamtumfang SWS	davon PVL I, PL, PL2 geprüft	Gewicht f. Diplom-Note	Zugewordnete Lehrveranstaltungen (V+U+L)	SWS 4. Sem	6. Sem	7. Sem	Prüfungs-PL	PVL I	PL	PVL2	Gewicht für Fachprüfungsnote	Prüfungs-Klausur	form mündliche Prüfung	Labor-/Übungs-schein	sonstige schriftliche Arbeiten
Diplom-Hauptprüfung Prüfungsfach Informationsysteme	9	9	9/51	Software-Engineering Datenbank-Programmierung Informationssysteme	3	3	3	X	X	X		1/2 1/2	120 min 90 min 120 min	30 min 30 min 30 min		X X X
Wissensbasierte Systeme	9	9	9/51	Wissensrepräsentation Wissensverarbeitung Alternative Programmiersprachen	3	3	2	X	X	X	X	1/2 1/2	120 min 120 min 90 min	30 min 30 min 30 min	X	X X X
Parallele Systeme	10	10	5/51	Maschinenorientierte Programmierung Architektur paralleler Rechnerysteme Parallelität und parallele Algorithmen Programmierung paralleler Rechner-Systeme	3 2 2	3	3	X X	X	X		3/10 7/10	120 min 90 min 90 min 120 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X X X	X X X X
Intelligente Systeme	12	8	9/51	Komplexpraktikum Applikationen intelligenter Systeme Embedded Systems	4	5	3	X X	X	X		5/8 3/8	90 min 120 min 120 min	30 min 30 min 30 min	X	X X X
WPF: Vernetzte Systeme oder Digitale Systeme	6	6	6/51	Netzwerkmanagement Datensicherheit Modellierung und Entwurf digitaler Systeme Simulation digitaler Systeme	3	3	3	X X	X	X		1/2 1/2	120 min 120 min 120 min	30 min 30 min 30 min		X X X
Numerische Verfahren und Graphische Datenverarbeitung	6	6	9/51	Numerik und Analysis Graphische Datenverarbeitung	4	2		X X				1/2 1/2	120 min 120 min	30 min 30 min		X
<Wahlpflichtfach I>	3	0	0	WPF aus WPF-Katalog II	3	3					X		90 min	30 min		X
<Wahlpflichtfach II>	3	0	0	WPF aus WPF-Katalog II	3	3					X		90 min	30 min		X
Recht und Gesellschaft	10	6	4/51	Rhetorik und Präsentationstechnik Gesellschaft. Aspekte der Informatik Recht I Recht II WPF aus WPF-Katalog III	2	2	2	X X	X	X	X	1/3 2/3	90 min 90 min 30 min 30 min 90 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X X X	X X X X
Summario	4	0	0	Seminar im praktischen Studiensemester (5. Sem.) Seminar im Diplomsemester (6. Sem.)			1				X X				X X	X X
Projekte	8	0	0	Projekt I Projekt II			1				X X				X X	X X
Summe SWS je Studierrichtung Summe einzeln	79	51			25 9	25 9	25 8	14	14	10						

Prüfungstafel Grundstudium

Anlage 1
Studiengang Informatik

Diplom-Vorprüfung Prüfungsfach	Gesamt- Unifach SWS	PVL 1- & PL geprüft	Gewicht für Vorplom- note	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V + Ü + L)	SWS 1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Prüfungsart		PVL2	Gewicht für Fach- prüfungsnote	Prüfungs- Klausur	form- mündliche Prüfung	Labor/ Übungsschein	sonstige Schriftliche Arbeiten			
								PVL1	PL									
Grundlagen der Informatik	13	13	13/76	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V + Ü + L)	4													
				Algorithmen und Datenstrukturen I	2													
				Algorithmen und Datenstrukturen II	2													
				Formale Sprachen und Automatentheorie I Formale Sprachen und Automatentheorie II Angewandte Logik	3													
Praktische Informatik	14	10	10/76	Grundlagen der Informationsverarbeitung	4													
				Datenbanken	4													
				Betriebssysteme und Rechnetze I Betriebssysteme und Rechnetze II	3													
Programmierung	14	12	12/76	Grundlagen der Programmierung	4													
				Problemorientierte Programmierung	4													
				Objektorientierte Programmierung Alternative Programmierparadigmen	4													
Technische Informatik	13	13	13/76	Grundlagen der Informationstechnik	4													
				Digitaltechnik	3													
				Rechnerorg. / Masch.-orient. Programmierung Mikrocomputertechnik	3													
Grundlagen digitaler Medien	15	12	12/76	Interaktive Multimedienste	3													
				Medienpsychologie	2													
				Mediengestaltung I	2													
				Mediengestaltung II Mediengestaltung III	4													
Mathematik	10	10	10/76	Mathematische Strukturen und Algebra	4													
				Geometrie und Graphentheorie Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	4													
Englisch	6	6	6/76	Englisch I	2													
				Englisch II	2													
				Englisch III	2													
(Ergänzungsfächer)	4	0	0/76	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure														
Summe SWS	89	76			29	30	30	10	10	14	10	14	5					
Summe einzeln					9	10	10	10	14	5								

**26. August
1997**

**6. Jahrgang
Nr. 19**

	Inhalt	Seite
04.06.1997	Studienordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg (StOInf-FHB)	355
04.06.1997	Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg (PrOInf-FHB)	360

**Studienordnung
für den Studiengang Informatik
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg (StOInf-FHB)**

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Informatik am Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor)-Praktika (L)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen. In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag von Gruppenmitgliedern,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage.

§ 4 Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium

- in den Pflichtfächern 89 SWS

Hauptstudium

- Pflichtfächer 59 SWS
 - Wahlpflichtfächer 8 SWS
 - Projektarbeit 8 SWS
 - im berufspraktischen Semester und Diplomandenseminar 4 SWS

insgesamt in den Studiensemestern 168 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1a) für das Grundstudium und der Anlage 1b) für das Hauptstudium.

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er findet sich in Anlage 1 dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(5) Die Wahlpflichtfachkataloge I, II und III werden durch Beschluß des Fachbereichsrates Technik jährlich aktualisiert. Sie sind in den Anlagen 2, 3, und 4 dieser Studienordnung enthalten.

§ 5 Berufspraktisches Semester

Das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) wird in einer gesonderten Ordnung geregelt; sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 04.06.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlagen

Anlage 1
Regelstudienplan

Anlage 2
Wahlpflichtkatalog I (Module)

Anlage 3
Wahlpflichtfachkatalog II (offene Liste)

Anlage 4
Wahlpflichtfachkatalog III (offene Liste)

Stundentafel Grundstudium

Anlage 1
Anlage 1a:
Regelstudienplan
Studiengang Informatik

Grundstudium Informatik	V	Ü/L	2. Semester	V	Ü/L	3. Semester	V	Ü/L
1. Semester	2	2	2. Semester	2	2	3. Semester	1	1
Mathematische Strukturen/Algebra	2	2	Geometrie und Graphentheorie			Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik	1	1
Grundlagen der Informationsverarbeitung	3	1	Formale Sprachen/Automatentheorie I	1	1	Formale Sprachen/Automatentheorie II	1	1
Algorithmen und Datenstrukturen I	3	1	Algorithmen und Datenstrukturen II	1	1			
			Angewandte Logik	2	1			
						Datenbanken	2	2
			Betriebssysteme und Rechnernetze I	2	1	Betriebssysteme und Rechnernetze II	2	1
Grundlagen der Informationstechnik	3	1	Digitaltechnik	2	1	Mikrocomputertechnik	2	1
			Rechnerorganisation / Masch.-orientierte Programmierung	2	1			
Grundlagen der Programmierung	2	2	Problemorientierte Programmierung	2	2	Objektorientierte Programmierung	2	2
Englisch			Englisch		2	Alternative Programmierparadigmen	1	1
						Englisch		2
Interaktive Multimediadienste	2	1				Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4	
Medienpsychologie	2							
Mediengestaltung I	2		Mediengestaltung II	2	2	Mediengestaltung III	2	2
Summe	19	10		16	14		17	13

*Anlage 2:***Wahlpflichtkatalog I (Module)**

Für die Studienrichtung Angewandte Informatik/Intelligente Systeme

Digitale Systeme
Vernetzte Systeme

Für die Studienrichtung Digitale Medien

Medienwirtschaft
Medienproduktion

*Anlage 3:***Wahlpflichtkatalog II (offene Liste)**

- Mediensoftware
- Digitale Bild- /Audio- /Videoverarbeitung III
- Medienmarketing
- Projektmanagement und Logistik
- Bildverarbeitung
- Intelligent Agents / Internet Search
- Robotik
- Simulationstechnik
- Multimedia-Netzdienste
- Web-Server-Management
- Intranetworking
- Algorithmen und Datenstrukturen III
- Simulationssprachen
- monok.Bild(folgen)verarbeitung
- Mikrocontrollertechnik
- Mikrocontroller-Applikationen

*Anlage 4:***Wahlpflichtkatalog III (offene Liste)**

- Betriebliches Rechnungswesen
- Existenzgründung
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Kostenrechnung für Ingenieure
- Logistik
- Projektmanagement
- Qualitätssicherung
- Recht/Arbeitsrecht
- Rhetorik und Präsentationstechnik
- Unternehmens- und Personalführung
- Vertrieb und Marketing

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg (PrOInf-FHB)**

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO der FHB) vom 4.10.1996 erläßt die Fachhochschule Brandenburg für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der RPO der FHB vom 04.10.1996 der Fachhochschule Brandenburg im Studiengang Informatik durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Informatik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Informatik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an den Prüfungsausschuß wenden.

(4) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und die einzelnen Lehrveranstaltungen sind mit Wichtungsfaktoren versehen, um dadurch eine Grundlage für die Teilnahme am European Credit Transfer System (System zur gegenseitigen Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen) zu legen (siehe Anlagen 1 und 2).

§ 2 Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. „Diplom-Informatiker (FH)“ (abgekürzt: „Dipl.-Inform.(FH)“) als Abschluß in der Studienrichtung Angewandte Informatik/Intelligente Systeme bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“) als Abschluß in der Studienrichtung Digitale Medien. Auf dem Diplomezeugnis werden der Studiengang und die vom Studierenden gewählte Studienrichtung angegeben.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Studierende die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium

- in den Pflichtfächern 89 SWS

Hauptstudium

- Pflichtfächer 59 SWS
- Wahlpflichtfächer 8 SWS
- Projektarbeit 8 SWS
- im berufspraktischen Semester und Diplomandenseminar 4 SWS

insgesamt in den Studiensemestern 168 SWS.

(4) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert. Sie soll im Anschluß an das vierte Studiensemester absolviert werden. Ihre Dauer beträgt zusammenhängend 20 Wochen. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(5) Die Wahl der Studienrichtung (Intelligente Systeme oder Digitale Medien) muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 RPO der FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einer Einrichtung abgeleistet werden, die dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung ,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus- und Studienarbeiten).

Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung werden mit einem Schein nachgewiesen. Mögliche Formen sind:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine, sonstige schriftliche Arbeiten, Fachgespräche.

(2) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden. Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen, muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung. Sie sind in der Anlage 1 aufgelistet.

(5) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Praktika):
- keine -

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung und sind in der Anlage 1 aufgelistet. Sie sind spätestens vor der letzten Fachprüfung nachzuweisen.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Studierende verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und

zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

(10) Sind bei Form und Umfang der Prüfungsleistung mehrere Varianten in der Anlage 1 festgelegt, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung die gewählte Variante durch den prüfungsbefugten Lehrenden verbindlich bekanntgegeben.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung gelten sinngemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie die Abs. 6 bis 10 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplomprüfung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die zu den Fachprüfungen zugehörigen Prüfungsvorleistungen 1 und die Prüfungsvorleistungen 2 zur letzten Fachprüfung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(4) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Praktika):
-keine-

§ 7 Wahlpflichtfächer und Module

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Module. Ihr Stundenumfang ist in Anlage 2 festgelegt. Von jedem Studierenden ist in jeder Studienrichtung ein Modul zu wählen. Die Wahl muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Nach erfolgter Wahl sind die Lehrveranstaltungen der Module Pflichtveranstaltungen und werden auf dem Zeugnis vermerkt. Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach. Im Wahlpflichtkatalog I in der Studienordnung des Studiengangs Informatik sind die Module aufgeführt.

(2) Enthält ein Fach eines Moduls Labor- oder Übungsanteile, so kann für die Prüfungsleistung dieses Faches eine Prüfungsvorleistung 1 (PVL1) für den Labor- oder Übungsanteil vorgesehen werden.

(3) Die Wahlpflichtfächer (WPF) sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfangs in Anlage 2 zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Dekanat erklärt werden. In der Studienordnung des Studiengangs Informatik sind die Wahlpflichtkataloge II und III enthalten.

§ 8 Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 1.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Diplom-Vorprüfung in der Anlage 1.

§ 9 Noten der Diplomprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 2.

(2) Für die Bewertung der Diplomarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten wird entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Diplomprüfung in der Anlage 2 gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,6 und die Note der Diplomarbeit mit 0,4 gewichtet.

§ 10 Berufspraktisches Studiensemester

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Praxissemesters ist das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 2 der RPO der FHB.

§ 11 Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 12 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufgenommen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 04.06.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlagen

Anlage 1
Prüfungstafel Diplomvorprüfung

Anlage 2
Prüfungstafel Diplomprüfung

Prüfungstafel Grundstudium

Anlage 1
Studiengang Informatik

Diplom-Vorprüfung Prüfungsfach	Gesamt- Umfang SWS	PVL1-& PL- geprüft	Gewicht für Vordiplom- note	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V+Ü+L)	SWS 1.Sem. 2.Sem. 3.Sem.	Prüfungsart			Gewicht für Fach- prüfungsnote	Prüfungs- form	Labor-/ Übungsschein	sonstige schriftliche Arbeiten
						PVL1	PL	PVL2				
Grundlagen der Informatik	13	13	13/76	Zugordnete Lehrveranstaltungen (V+Ü+L)	4		x		6/13	120 min.	x	x
				Algorithmen und Datenstrukturen I	2					30 min.		
				Algorithmen und Datenstrukturen II	2		x			30 min.	x	x
				Formale Sprachen und Automatentheorie I	2				4/13	120 min.		
				Formale Sprachen und Automatentheorie II	3			x	3/13	120 min.		
				Angewandte Logik								
Praktische Informatik	14	10	10/76	Grundlagen der Informationsverarbeitung	4			x		120 min.		
				Datenbanken	4			x	2/5	120 min.		
				Betriebssysteme und Rechneretze I	3		x				x	x
				Betriebssysteme und Rechneretze II	3				3/5	120 min.		
Programmierung	14	12	12/76	Grundlagen der Programmierung	4		x				x	x
				Problemorientierte Programmierung	4			x	2/3	120 min.		
				Objektorientierte Programmierung	4			x	1/3	120 min.		
				Alternative Programmierparadigmen	2			x		30 min.	x	x
Technische Informatik	13	13	13/76	Grundlagen der Informationstechnik	4		x			90 min.	x	x
				Digitaltechnik	3			x		90 min.	x	x
				Rechnerorg. / Masch.-orient. Programmierung	3			x	1/2	120 min.		
				Mikrocomputertechnik	3			x	1/2	120 min.		
Grundlagen digitaler Medien	15	12	12/76	Interaktive Multimediadienste	3						x	x
				Medienpsychologie	2			x	1/6	90 min.		
				Mediengestaltung I	2			x			x	x
				Mediengestaltung II	4			x			x	x
				Mediengestaltung III	4			x	5/6		x	x
Mathematik	10	10	10/76	Mathematische Strukturen und Algebra	4					120 min.		
				Geometrie und Graphentheorie	4			x	1/2	120 min.		
				Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	2					30 min.	x	
Englisch	6	6	6/76	Englisch I	2			x			x	x
				Englisch II	2			x			x	x
				Englisch III	2			x	6/6	120 min.		
(Ergänzungsfächer)	4	0	0/76									
Summe SWS	89	76		Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4					120 min.		
Summe einzeln					30							
					10							
					10							
					14							
					5							

Prüfungstafel Diplomprüfung

Anlage 2
Studiengang Informatik

Studiengang Informatik Studiennrichtung: Intelligente Systeme (IS)	Gesamtumfang SWS	davon PVL1- & PL geprüft	Gewicht f. Diplom-Note	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V+Ü+L)	SWS 4. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Prüfungsart			Gewicht für Fach- prüfungsnote	Prüfungs- Klausur	form mündliche Prüfung	Labor-/ Übungs-schein	sonstige schriftliche Arbeiten
								PVL1	PL	PVL2					
Diplom-Hauptprüfung Prüfungsfach Informationssysteme	9	9	9/51		3	3	3	X	X		120 min 90 min 120 min	30 min 30 min 30 min	X X X	X X X	
Wissensbasierte Systeme	8	6	9/51	Software-Engineering Datenbank-Programmierung Informationssysteme	3	3	3	X	X		120 min 120 min 90 min	30 min 30 min 30 min	X X X	X X X	
Parallele Systeme	10	10	5/51	Wissensrepräsentation Wissensverarbeitung Alternative Programmiersprachen	3	3	2	X	X	X	120 min 120 min 90 min	30 min 30 min 30 min	X X X	X X X	
Intelligente Systeme	12	8	9/51	Maschinenorientierte Programmierung Architektur paralleler Rechnersysteme Parallelität und parallele Algorithmen Programmierung paralleler Rechner-Systeme	3	2	3	X	X	X	120 min 90 min 90 min 120 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X X X	X X X X	
WPF: Vernetzte Systeme oder Digitale Systeme	6	6	6/51	Komplexpraktikum Applikationen intelligenter Systeme Embedded Systems	4	5	3	X	X	X	90 min 120 min 120 min	30 min 30 min 30 min	X X X	X X X	
Numerische Verfahren und graphische Datenverarbeitung	6	6	9/51	Netzwerkmanagement Datensicherheit Modellierung und Entwurf digitaler Systeme Simulation digitaler Systeme	4	2	3	X	X	X	120 min 120 min 120 min 120 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X X X	X X X X	
<Wahlpflichtfach I>	3	0	0	Numerik und Analysis Graphische Datenverarbeitung	4	2		X	X	X	120 min 120 min	30 min 30 min	X X	X X	
<Wahlpflichtfach II>	3	0	0	WPF aus WPF-Katalog II WPF aus WPF-Katalog II		3	3		X	X	90 min 90 min	30 min 30 min	X X	X X	
Recht und Gesellschaft	10	6	4/51	Rhetorik und Präsentationstechnik Gesellschaftl. Aspekte der Informatik Recht I Recht II WPF aus WPF-Katalog III	2	2	2	X	X	X	90 min 90 min 120 min 90 min	30 min 30 min 30 min 30 min	X X X X	X X X X	
Seminare	4	0	0	Seminar im praktischen Studiensemester (5. Sem.) Seminar im Diplomsemester (8. Sem.)		4	4	X	X	X			X X	X X	
Projekte	8	0	0	Projekt I Projekt II		4	4	X	X	X			X X	X X	
Summe SWS je Stud.richte. Summe einzeln	79	51			25 8	25 9	25 8	4 14	10						

